

## Generation Endeavour Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger.

## Fondsvertrag mit Anhang

Juli 2024

"Generation Endeavour Fund" ist ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger.

Warnklausel:

Der Anlagefonds investiert in eine Vielzahl von Anlageklassen, einschliesslich und in erheblichem Umfang in alternative Anlagen mit erhöhtem Anlagerisiko wie Hedge Funds und Private Equity. Die Anlagen werden zu einem grossen Teil indirekt, über andere kollektive Kapitalanlagen, Genussscheine, Zertifikate und strukturierte Produkte getätigt. Die Risiken des Anlagefonds sind nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar. Die Anleger werden daher ausdrücklich auf die im Anhang erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit der meistens nicht kotierten und nicht gehandelten Anlagen des Anlagefonds aufmerksam gemacht. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste hinzunehmen. Deshalb sollten die Anteile am "Generation Endeavour Fund" beim Anleger nur einen Teil seines Portefeuilles ausmachen, und die Anteile sollten innerhalb eines diversifizierten Portefeuilles gehalten werden.

### Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG  
Dammstrasse 23  
6300 Zug

### Depotbank

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
8001 Zürich

### PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23 | 6300 Zug  
+41 44 215 2838 | pmg@pmg.swiss - www.pmg.swiss

## Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen .....	4
§1	Bezeichnung, beschränkter Anlegerkreis, nicht anwendbare Bestimmungen des KAG, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter .....	4
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	4
§2	Der Fondsvertrag .....	4
§3	Die Fondsleitung .....	5
§4	Die Depotbank .....	5
§5	Die qualifizierten Anleger .....	7
§6	Anteile und Anteilsklassen.....	8
III	Richtlinien der Anlagepolitik .....	9
A	Anlagegrundsätze.....	9
§7	Einhaltung der Anlagevorschriften.....	9
§8	Anlageziel und Anlagepolitik.....	9
§9	Flüssige Mittel .....	14
B	Anlagetechniken und – instrumente .....	14
§10	Effektenleihe .....	14
§11	Pensionsgeschäfte .....	14
§12	Derivate.....	14
§13	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	17
§14	Belastung des Fondsvermögens .....	17
C	Anlagebeschränkungen.....	17
§15	Risikoverteilung .....	17
IV	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	19
§16	Berechnung des Nettoinventarwertes .....	19
§17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	20
V	Vergütungen und Nebenkosten .....	22
§18	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger .....	22
§19	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Anlagefonds .....	22
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung .....	24
§20	Rechenschaftsablage .....	24
§21	Prüfung .....	24
VII	Verwendung des Erfolges.....	24

	§22 .....	24
VIII	Publikationen des Anlagefonds .....	25
	§23 .....	25
IX	Umstrukturierung und Auflösung .....	25
	§24 Vereinigung.....	25
	§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform.....	26
	§26 Laufzeit und Auflösung.....	28
X	Änderung des Fondsvertrages .....	28
	§27 .....	28
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	28
	§28 .....	28
<b>1</b>	<b>Informationen über die Fondsleitung.....</b>	<b>30</b>
<b>2</b>	<b>Informationen über die Depotbank.....</b>	<b>31</b>
<b>3</b>	<b>Informationen über Dritte .....</b>	<b>32</b>
<b>4</b>	<b>Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren .....</b>	<b>32</b>
<b>5</b>	<b>Sorgfältige Auswahl von alternativen Anlagen .....</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Vor- und Nachteile einer Fund-of-Funds Struktur .....</b>	<b>35</b>
<b>7</b>	<b>Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten .....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Zahlung von Retrozessionen und Rabatten .....</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>Publikation des Anlagefonds.....</b>	<b>37</b>
<b>10</b>	<b>Zeichnung und Rückgabe von Anteilen.....</b>	<b>37</b>
<b>11</b>	<b>Weitere Hinweise.....</b>	<b>38</b>

## Teil 1 Fondsvertrag

### I Grundlagen

#### §1 Bezeichnung, beschränkter Anlegerkreis, nicht anwendbare Bestimmungen des KAG, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Generation Endeavour Fund" besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" für qualifizierte Anleger (der "Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.
3. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
  - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
  - b) die Pflicht die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;
  - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes.Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit.
4. Fondsleitung ist die PMG Investment Solutions AG, Zug.
5. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
6. Vermögensverwalter ist PMG Investment Solutions AG, Zug.

Die Fondsleitung kann die Vermögensverwaltung von Sub-Portfolios des Fonds an weitere durch die FINMA beaufsichtigte oder von der Bewilligungspflicht rechtmässig befreite Vermögensverwalter delegieren. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem jeweiligen Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Sofern eine solche Delegation vorliegt, sind die weiteren Vermögensverwalter in Ziffer 1 im Anhang genannt.
7. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Fondsleitung, die Depotbank, die Prüfgesellschaft sowie über die ausgegebenen Anteilsklassen.

### II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### §2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### §3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger<sup>1</sup> selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie allfällige Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.  
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

### §4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Darstellung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§5 Die qualifizierten Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 KAG beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4)

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Kollektivanlagevertrag gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 1 kündigen, indem sie die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

Sofern Anleger die fondsvertraglichen Voraussetzungen zur Beteiligung an einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, sei dies durch Wegfall der Investitionsvereinbarung oder einer Unterschreitung der geltenden Mindestanlage nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages, nimmt die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile eines Anlegers vor. Besteht neben der Klasse, für welche eine Investitionsvereinbarung erforderlich ist, bzw. der Gegenstand des Rücknahmeauftrages bildenden Klasse ("ursprüngliche Klasse") eine andere Anteilsklasse ("neue Klasse") für die keine Investitionsvereinbarung erforderlich ist bzw. mit tieferer Mindestanlage, deren Mindestanlage im Falle des Umtausches der verbleibenden Anteile der ursprünglichen Klasse in die neue Klasse erfüllt ist, nimmt die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank einen Zwangsumtausch der verbleibenden Anteile der ursprünglichen Klasse in solche der neuen Klasse vor.

Eine Unterschreitung der erforderlichen Mindestanlage aufgrund einer negativen Entwicklung des Nettofondsvermögens, ohne das ein Rücknahmeauftrag vorliegt, führt nicht zu einer Zwangsrücknahme bzw. -umtausch der Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung und der Depotbank.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor

erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Anhangs erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## 56 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit können die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen eröffnet werden:
  - **A Klasse:** thesaurierende Anteile, die in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen werden und nur Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 mit Domizil im Ausland (d.h. ausserhalb

der Schweiz) zugänglich sind, welche mit der Fondsleitung eine schriftliche Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben.

- **B Klasse:** thesaurierende Anteile, die in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen werden und allen Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 zugänglich sind, welche mit der Fondsleitung eine schriftliche Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der Anteilsklasse lauten, können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die Anteile sind nicht lieferfähig.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen.
7. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile auf den nächsten Rücknahmetermin im Sinne von § 17 zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### §7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### §8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Anlagefonds angepasste Wertsteigerung mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität

des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Das Vermögen des Anlagefonds ist den entsprechenden Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds.

2. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Insbesondere können für diesen Fonds Anlagen getätigt werden, die nur beschränkt marktgängig sind, die hohen Kursschwankungen unterliegen, die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen und deren Bewertung erschwert ist.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. h) einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Alternative Anlagen gemäss Bst. e), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder digitale Assets zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen (direkt oder indirekt) zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Alternative Anlagen gemäss Bst. e), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder digitale Assets zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen (direkt oder indirekt) zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):

da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;

db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;

dc) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;

- dd) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
- de) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
- df) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
- dg) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
- dh) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
- di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
- dj) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
- dk) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
- dl) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;

Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Anlagestiftungen (inkl. Immobilienanlagestiftungen), Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zur Vertriebstätigkeit zugelassen sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds (einschliesslich Fund of Hedge Funds) ausgestaltet sind, sind unter Vorbehalt von Ziff. 3 Bst. c) ebenfalls zulässig, sofern zur Erreichung des Anlageziels Anlagen in bestimmten Zielfonds beispielsweise aufgrund volumenmässiger Beschränkungen oder einer Spezialisierung auf einen bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich auf direktem Weg ausgeschlossen sind, jedoch über den Dachfonds möglich sind. Die Fondsleitung definiert den Ausschluss der Möglichkeit von Anlagen in Zielfonds auf direktem Weg nach ihrem eigenen Ermessen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 6 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Alternative Anlagen: Der Begriff "alternative Anlagen" im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst wie nachfolgend beschrieben direkte und indirekte Anlagen in die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben:
  - ea) Hedge Funds: Anteile bzw. Aktien von Zielfonds gemäss Bst. dc), dg) und dk), die eine nicht-traditionelle Anlagepolitik verfolgen, und die unter anderem nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden können oder Fund of Hedge Funds sein können. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. CTAs, Global Macro, Equity long/short, Event Driven oder Relative Value) verfolgen.

- eb) Private Equity: Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Dabei kann es sich um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen "Venture Capital" und "Growth". Unter Venture Capital wird die Vermögensanlage zur Finanzierung neu gegründeter Unternehmen oder Gesellschaften die eine Produkt- oder Geschäftsidee verwirklichen wollen, verstanden. Bei den Growth Transaktionen handelt es sich in der Regel um Finanzierungen von bereits etablierten Unternehmen, die sich in einer Wachstumssituation befinden. Beispiele für eine solche Growth Finanzierung können Finanzierungsrounds zwecks Unternehmenswachstums oder die Finanzierung einer Akquisition sein.
- ec) Private Debt: Verbriefte und unverbrieftete Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, d.h. privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen.
- ed) Private Real Estate: Beteiligungen und Anteile an nicht kotierten Immobiliengesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform (gesellschaftsrechtlicher Form, Limited Partnerships, Trusts etc.).
- ee) Infrastruktur: Indirekte Anlagen in Infrastruktur, unter anderem in den Bereichen Energie, Transport und Verkehr sowie Wasser und Abfall (nicht an der Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt). Direkte Anlagen in Infrastruktur sind ausgeschlossen.
- ef) Edelmetalle und Edelmetallkonti.
- eg) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Rohstoffe, wie z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt. Direkte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) sind ausgeschlossen.
- eh) Immobilien: Indirekte Anlagen in Immobilienfonds gemäss Bst. dd), dh) und dl) sowie über kotierte und nicht kotierte Immobiliengesellschaften. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.
- ei) Verbriefte und unverbrieftete versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS), die sowohl kotiert als auch nicht kotiert sein können. Direkte Anlagen in unverbrieftete versicherungsbasierte Anlagen sind ausgeschlossen.
- ej) Indirekte Anlagen in digitale Assets, das heisst digitale Währungen, digitale Commodities, Tokens (Zahlungs-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token) sowie tokenisierte Aktien, Optionen, Simple Agreements for Future Equity or Tokens (SAFE/SAFT) und Warrants. Diese Anlagen können über Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. d) erfolgen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es bei Fälligkeit nicht zur Lieferung der zugrunde liegenden digitalen Assets kommt. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder

der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

3.

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 70% des Fondsvermögens in:
  - aa) Effekten gemäss Ziff. 2 Bst. a).
  - ab) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. d), welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation in einzelne oder mehrere der folgenden Anlagen in allen Währungen weltweit (inklusive Emerging Markets) investieren:
    - (i) Beteiligungspapiere und –wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) von Unternehmen weltweit;
    - (ii) fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) von allen Arten von Emittenten weltweit;
    - (iii) alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. e);
    - (iv) strukturierte Produkte, wie namentlich Zertifikate, auf die unter (i) bis (iii) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
    - (v) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche in die unter (i) bis (iv) erwähnten Anlagen investieren; oder
    - (vi) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitions- oder Absicherungszwecken auf die unter (i) bis (iv) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets).
  - ac) Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitionszwecken in allen Währungen auf Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, Forderungswertpapiere und –wertrechte, Währungen, Indizes, Referenzschuldner, alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. e) oder strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. c) weltweit (inklusive Emerging Markets).
  - ad) Private Equity und Private Debt gemäss Ziff. 2 Bst. eb) und ec).
  - ae) Indirekte Immobilienanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. eh).
  - af) Edelmetalle und Edelmetallkonti gemäss Ziff. 2 Bst. ef).
  - ag) Insurance-linked Securities gemäss Ziff. 2 Bst. ei).
  - ah) Indirekte Anlagen in digitale Assets gemäss Ziff. 2 Bst. ej).

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 30% des Fondsvermögens investieren:
    - ba) in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit.
    - bb) in auf alle Währung lautenden Guthaben auf Sicht und Zeit.
    - bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiver Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren.
  - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung auf konsolidierter Ebene die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
    - ca) höchstens 30% direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (davon ausgenommen: Private Equity).
    - cb) höchstens 30% direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte (davon ausgenommen: Private Debt)
    - cc) höchstens 30% in kollektive Kapitalanlagen die mehr als 49% ihres Vermögens in Zielfonds anlegen (Dachfonds).
    - cd) höchstens 45% in geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
    - ce) insgesamt höchstens 45% indirekte und direkte Anlagen in Private Equity und Private Debt. Direkte Anlagen in Private Equity sind auf höchstens 10% und direkte Anlagen in Private Equity über Co-Investments auf höchstens 15% begrenzt, wobei die Kombination beider direkten Anlagen in Private Equity auf höchstens 15% begrenzt ist.
    - cf) höchstens 25% in indirekte Immobilienanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ae).
    - cg) höchstens 5% in indirekte Anlagen in digitale Assets gemäss 8 Ziff. 2 Bst. ej).
    - ch) mindestens 30% der Anlagen müssen eine Rücknahmefrist von weniger als 6 Monate aufweisen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

## **§9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und – instrumente**

### **§10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des

Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Bezüglich des in alternativen Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ab) investierten Teils des Fondsvermögens darf die Fondsleitung Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser

Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon

abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

### **§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf auf Rechnung des Anlagefonds Kredite nur zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik vergeben.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.

### **§14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 100% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des

Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthabengemäss § 8 einzubeziehen. Bei der Depotbank erhöht sich der vorgenannte Satz auf 30% des Fondsvermögens.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Zudem dürfen höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteilen bzw. Aktien von Zielfonds angelegt werden, welche durch den gleichen Manager oder die gleiche Fondsleitung verwaltet werden.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte, die an einer Börse oder einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie 100% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein

Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

#### **IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres, sowie für den letzten Bankwerktag jedes Kalenderquartals, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet (Bewertungstichtag).
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen, einschliesslich geschlossene kollektive Kapitalanlagen und ETF, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Offene kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ab), die in Ländern domiziliert sind, die keine der schweizerischen gleichwertige Aufsicht aufweisen, werden mit jenem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet, wie er der Fondsleitung für den Bewertungstichtag mitgeteilt und vom Custodian, Trustee oder Administrator bestätigt wird. Werden offene kollektive Kapitalanlagen regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

### **§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden für den sie betreffenden Bewertungstag bis zu einem bestimmten im Anhang Ziff. 10 genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nicht bis zum genannten Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Eine detaillierte Übersicht bezüglich Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ist im Anhang Ziff. 10 ersichtlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises hat bis zum zweitletzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals des betreffenden Bewertungstags zu erfolgen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innert 35 Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag.

Beispiel 1:

Rücknahmeanträge bis 17:00 MEZ	Zeichnungsanträge bis 17:00 Uhr MEZ	Zahlung Ausgabepreis	Bewertungstag	Berechnungstag / Erstellung der Abrechnung	Valuta der Abrechnung / Zahlung Rücknahmepreis
30.11.	1.1.	28.3.	30.3.	31.3.	15.5.
<b>1. Quartal</b>					

Beispiel 2:

Rücknahmeanträge bis 17:00 MEZ	Zeichnungsanträge bis 17:00 Uhr MEZ	Zahlung Ausgabepreis	Bewertungstag	Berechnungstag / Erstellung der Abrechnung	Valuta der Abrechnung / Zahlung Rücknahmepreis
28.2.	1.4.	27.6.	29.6.	30.6.	15.8.
<b>2. Quartal</b>					

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 abgezogen werden.  
Die Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. a), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Fondsvermögens pro Kalenderquartal ("Schwellenwert"), kann ein Gating zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann. Die Fondsleitung kann in diesem Fall folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der

Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## V Vergütungen und Nebenkosten

### §18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse des Anlagefonds werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen gemäss Ziff. 1 und 2 erhoben.
4. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. a), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2) erheben. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
5. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission zu Gunsten der Fondsleitung von 0.5% berechnet werden.

### §19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Anlagefonds

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission in Prozenten des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, deren Höhe im Anhang genannt wird, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee).

Für die Leitung des Anlagefonds und die Aufgaben der Depotbank für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben belastet die Fondsleitung dem Anlagefonds eine Kommission in Prozenten des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, deren Höhe im Anhang genannt wird, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und am Quartalsende ausbezahlt wird, mindestens jedoch EUR 18'750 pro Quartal, respektive EUR 75'000 p.a. (Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer oben aufgeführten Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Die Management Fee kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss Angaben im Anhang erhoben werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - e) Honorare der Fondsleitung und Dritter für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger inkl. der Kosten für die Erstellung, Prüfung und Versand von Steuerdaten und Prüfung der Anlagen aus steuerlicher Sicht;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für die Erstellung und den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Anlagefonds;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
4. Die auf dem Nettoinventarwert erhobene Verwaltungskommission der Zielfonds (exkl. Performance Fee und Leverage-Faktor), in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen

Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

5. Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Anlagefonds mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Anlagefonds getätigten Anlagen in Zielfonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Fondsvermögens.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

## **VI Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Euro EUR.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII Verwendung des Erfolges**

### **§22**

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds jährlich pro Anteilsklasse dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.  
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesisaurierungen aus den Erträgen vornehmen.  
Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

## VIII Publikationen des Anlagefonds

### §23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Fondsleitung kostenlos erhältlich.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX Umstrukturierung und Auflösung

### §24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b), d) und e).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung der Ausgabe der Anteile über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfungsgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 1 und 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;

- b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
  - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
  - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
  - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
  - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
  - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
  - das Publikationsorgan.
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe korrekte Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§26 Laufzeit und Auflösung**

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X Änderung des Fondsvertrages**

### **§27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§28**

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 22. November 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1Bst. a) bis g) KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

## Teil 2 Anhang

### **Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des "Generation Endeavour Fund"**

#### **Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" für qualifizierte Anleger**

##### **1 Informationen über die Fondsleitung**

###### Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die PMG Investment Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zug im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

###### **Aktionäre:**

- Swiss Pension & Investment Group AG, Zug, mit 100%

###### **Verwaltungsrat:**

- Präsident: Lütenegger Eric
- Vizepräsident: Reto Toscan
- Mitglied: Jürg Staub

###### **Geschäftsleitung:**

- CEO: Schneider Bernhard
- Head Investment Solutions: Reinacher Serge
- CTO: Dr. Dobal Raoul
- Head Product Platform: Studer Markus

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 23 Anlagefonds, 1 Immo AST, 1 KmgK, wobei sich die Summe der verwalteten/administrierten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 2.8 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Investment Solutions AG als Fondsmanager, Investment Advisor und/oder Vertreter von 9 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 7 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF), 2 Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF), 1 Liechtensteiner Alternativer Investment Fonds (AIF), 5 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) und 2 Cayman Islands Mutual Funds in der Höhe von insgesamt CHF 1.3 Mia.

Die Fondsleitung PMG Investment Solutions AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

### Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung

Derzeit liegt keine Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung vor, insbesondere liegt keine Übertragung der Anlageentscheide an einen weiteren Vermögensverwalter vor.

### Adresse der Fondsleitung:

Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

Internet: [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss)

### Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation

Herr **Eric Lütenegger**, Verwaltungsratspräsident der Fondsleitung. Eric Lütenegger war zwischen 2009 bis April 2019 Geschäftsführer der PMG Investment Solutions AG. Er ist seit mehr als 20 Jahren in verschiedenen Positionen für und in der Finanzindustrie tätig und verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich von alternativen Anlagen. Er ist Verwaltungsratspräsident der ecamos Capital AG, Zürich, ein Hedge Fonds Manager, und ist Mitglied im Verwaltungsrat diverser Anlagefonds im Bereich Alternativer Anlagen in gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Form in Luxemburg und Malta.

Herr **Bernhard Schneider**, CEO der Fondsleitung. Bernhard Schneider ist bei der Fondsleitung seit dem 1. Januar 2017 als Mitglied der Geschäftsleitung für den Bereich Fonds Management und Business Development verantwortlich und seit April 2019 Geschäftsführer der PMG Investment Solutions AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Fondsbereich und war u.a. verantwortlich für das gesamte Fondsgeschäft der Vontobel Gruppe. Er verfügt über einen Abschluss, lic. oec. HSG der Universität St. Gallen sowie ein MBA der Kellogg School of Management, Northwestern University (USA) & WHU (Deutschland).

Herr **Torsten de Santos**, Asset Manager des Generation Endeavour Funds. Torsten de Santos verfügt über langjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Analyse und dem Management von alternativen Anlagen, welche er bei diversen Asset Managern in London und der Schweiz erworben hat. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrates diverser Hedge Funds und verfügt über einen Master in Management der ESB Reutlingen (Deutschland).

## 2 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an

beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

### **3 Informationen über Dritte**

1. Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.
2. Als Prüfgesellschaft amtet BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

### **4 Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren**

#### **Allgemeine Risiken**

Eine Investition in den "Generation Endeavour Fund" birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Sicherheit, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen wie diejenigen des "Generation Endeavour Fund" eignet sich nur für objektiv in hohem Masse risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portfolios.

#### **Mangelnde regulatorische Aufsicht**

Der "Generation Endeavour Fund" kann Anlagen in Hedge Funds tätigen. Hedge Funds sind mehrheitlich in Jurisdiktionen domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung nach Art. 120 KAG erhältlich ist. Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien so gut wie möglich zu reduzieren, wird ein umfassender Prüf-Prozess des Vermögensverwalters zur Auswahl geeigneter Zielfonds angewandt.

#### **Marktrisiken**

Der "Generation Endeavour Fund" investiert in Zielfonds, die ihrerseits weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten und Finanzinstrumenten investieren, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

### **Gegenparteirisiken**

Der "Generation Endeavour Fund" kann bis zu 20% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Solche Geschäfte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

### **Mangelnde Liquidität**

Für Anteile einzelner Zielfonds oder Private Equity Anlagen existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds können zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen, insbesondere Private Equity Anlagen, mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken kaufen.

### **Währungsrisiken**

Die Zielfonds investieren weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten. Nicht auf die Referenzwährung denominierte Anlagen sowie deren Kapitalerträge können Wechselkursschwankungen unterliegen und bei Devisentransaktionen mit Spesen belastet werden.

### **Leerverkäufe**

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

### **Broker**

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Depotbank, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer schweizerischen Depotbank insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegen.

### **Leverage**

Hedge Funds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Fondsvermögen stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Fondsvermögens zu verzeichnen. In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehltritten oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit auf den "Generation Endeavour Fund" auftreten.

Im Weiteren hat auch der "Generation Endeavour Fund" selber die Möglichkeit, für höchstens 25% des Fondsvermögens Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim "Generation Endeavour Fund" auftreten.

### Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

### Personelle und technologische Faktoren

Der Erfolg der Zielfonds kann teilweise von einzelnen Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig sein.

### Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

OBEN STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFGÄHRLUNG ALLER ANLAGERISIKEN DES "GENERATION ENDEAVOUR FUND".

DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ZIELFONDS BESTREBT, VON IHR ERKANNTEN RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.

DIE FONDSLEITUNG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN TEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES "GENERATION ENDEAVOUR FUND" ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN "GENERATION ENDEAVOUR FUND" ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GROSSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.

## 5 Sorgfältige Auswahl von alternativen Anlagen

Die Fondsleitung wählt die alternativen Anlagen (insbesondere kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen) basierend auf dem nachfolgend beschriebenen Prozess aus. Das Ergebnis der Prüfung und Auswahl der alternativen Anlagen wird dokumentiert.

Die Fondsleitung prüft die Einhaltung des Fondsvertrages, Gesetze, Anlagerichtlinien und allen anderen relevanten Vorschriften, genehmigt die Transaktionen und führt die Transaktionen durch.

Einmal ausgewählte Anlagen (insbesondere kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen) werden kontinuierlich überwacht.

Die Grundlage der Auswahl (wie auch die nachfolgende Überwachung) stützt sich auf Basis einer quantitativen Analyse der historischen Performance und einer qualitativen Prüfung der Anlagen, beides mit Hilfe von nachfolgend ausgeführten, vordefinierten Kriterien.

Die Vorselektion der Manager von kollektiven Kapitalanlagen für alternative Anlagen erfolgt mittels eines mehrstufigen und laufenden Prozesses:

- Quantitative Analyse von interessanten, vielversprechenden Anlagestrategien resp. kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen.
- Qualitative Vorselektion (vgl. nachstehend).
- Detailanalyse inklusive Due-Diligence.

- Performance Überwachung.

Der qualitative Teil umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie inkl. Benchmark, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion.
- Zusammensetzung der Portfolios (grösste Positionen).
- Analyse der Organisation.
- Analyse der fachlichen Qualifikation des Managers.
- Analyse der vertraglichen Dokumente (Fondsprospekt, Fondsvertrag, Factsheet usw.).
- Analyse der Struktur bei Fonds, Fondsform, Domizil, Liquidität, Fondsart, Listing.
- Steuerstatus.
- Brand und Reputation.

Der quantitative Teil umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Renditen und des Risikos anhand folgender Kennzahlen:
  - Risikoadjustierte Performance (Sharpe Ratio, Information Ratio).
  - Historische Performance im Kontext zum allgemeinen Marktgeschehen.
  - Relative Performance Outperformance gegenüber der Benchmark.
  - Beta.
  - Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode sowie Zeitperiode bis zur Aufholung des Verlustes.
  - Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate.
- Kostenstruktur- und Kosten (Strukturkosten, Fonds Manager Fees, TER etc.).

## **6 Vor- und Nachteile einer Fund-of-Funds Struktur**

Der Anlagefonds kann über 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und gilt daher als Dachfonds. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

### **Vorteile:**

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Vermögensverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

### **Nachteile:**

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfkosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten

können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

## 7 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften des Anlagefonds können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

### Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

### Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

**Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.**

## 8 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich auch kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Anlagefonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **9 Publikation des Anlagefonds**

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

## **10 Zeichnung und Rückgabe von Anteilen**

Anteile am Anlagefonds können auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals (Bewertungstag) erworben und zurückgegeben werden. Entsprechende Rücknahmeanträge müssen spätestens am letzten Bankarbeitstag des dem Vormonat des entsprechenden Kalenderquartals vorangehenden Monats bis 17:00 Uhr MEZ der Depotbank vorliegen. Zeichnungsanträge müssen bis zum viertletzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals des betreffenden Bewertungstags bis 17:00 Uhr MEZ der Depotbank vorliegen. Der Eingang der Zahlung des Ausgabepreises bei der Depotbank hat bis zum zweitletzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals des betreffenden Bewertungstags zu erfolgen. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach der Berechnung des Nettoinventarwertes an die Anleger ausbezahlt.

<b>Übersichtstabelle</b>	<b>T-120</b>	<b>T-3</b>	<b>T-1</b>	<b>T</b>	<b>T+30</b>	<b>T+35</b>
Rücknahmeanträge die bis 17:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen.	X					
Zeichnungsanträge die bis 17:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen.		X				
Eingang der Zahlung des Ausgabepreises bei der Depotbank			X			
Schlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwertes (Bewertungstag).				X		
Berechnung des Nettoinventarwertes (Berechnungstag).					X	
Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion.					X	
Valutadatum der Abrechnung						X

### Einschränkungen bei Rückgaben

Rücknahmen sind auf maximal 10% des Fondsvermögens pro Kalenderquartal ("Schwellenwert") limitiert. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag den Schwellenwert, kann die Fondsleitung folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Sofern genügend Liquidität geschaffen werden kann und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden, kann die Fondsleitung beschliessen, zusätzliche Rücknahmeanträge zu bedienen.

### 11 Weitere Hinweise

<b>Anteilsklasse</b>	<b>A</b>	<b>B</b>
Valoren-Nummer	41414769	41414770
ISIN	CH0414147691	CH0414147709
Bloomberg-Ticker	n/a	n/a
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Referenzwährung	EUR	CHF
Erstausgabepreis	1000.-	1000.-
Mindestanlage	-	-

Zusätzliche Anforderungen	Investitionsvereinbarung Domizil im Ausland (d.h. ausserhalb der Schweiz)	Investitionsvereinbarung
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind nicht lieferbar.	
Frist zur Einreichung der Rücknahmeanträge	am letzten Bankarbeitstag des Vormonats des entsprechenden Kalenderquartals bis 17:00 Uhr MEZ bei der Depotbank.	
Frist zur Einreichung der Zeichnungsanträge	bis zum viertletzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals des betreffenden Bewertungstags bis 17:00 Uhr MEZ bei der Depotbank. Die Zahlung des Ausgabepreises muss bis zum zweitletzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals des betreffenden Bewertungstags erfolgt sein.	
Max. Ausgabekommission z.L. der Anleger		2%
Max. Rücknahmekommission z.L. der Anleger		1%
Max. Nebenkosten z.L. der Anleger		0.25%
Max. Management Fee z.L. des Anlagefonds		0.50%
Max. Service Fee z.L. des Anlagefonds Mindestens EUR 75'000.-		0.20%

#### Total Expense Ratio (TER)

Anteilsklasse	A	B
2023	2.50%	2.29%
2022	2.83%	2.37%
2021	3.54%	n/a
2020	3.42%	n/a